

# Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf in den Jahren 2012 bis 2015

AZ: 095.62

I. **Vorlage an Gemeinderat**  
**Drucksache: 65/2017**

**öffentlich**

**12.12.2017**

## II. **Beschlussvorschlag**

Vom wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes und der Stellungnahme der Verwaltung wird gem. § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Kenntnis genommen.

## III. **Sachdarstellung und Begründung**

### 1. **Ausgangslage**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 02. November bis 24. November 2016 die Bauausgaben der Gemeinde Altdorf der Jahre 2012 bis 2015 geprüft. Gemäß § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist bei Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern die Gemeindeprüfungsanstalt zuständige Prüfungsbehörde. Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf wurde nun bereits zum vierten Mal durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg durchgeführt.

### 2. **Sachlage**

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 wurde der Bericht über die Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf in den Jahren 2012 bis 2015 (**siehe Anlage**) der Gemeindeverwaltung vorgelegt.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Der wie bereits in der Vergangenheit sehr übersichtliche Prüfbericht beinhaltet nur wenige wesentliche Feststellungen, zu welchen die Verwaltung auch eine Stellungnahme an die GPA abgeben muss.

Der wesentliche Inhalt des Prüfberichts ist als Beilage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Aufgrund der geringen Anzahl beanstandeter Mängel, kann das Prüfungsergebnis somit positiv bewertet werden. Nachfolgend nimmt die Gemeindeverwaltung hierzu Stellung.

Im Übrigen erfolgte die Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 ebenfalls durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Der Prüfbericht liegt der Verwaltung aber derzeit noch nicht vor. Sobald dieser vorliegt wird auch dieser im Gremium behandelt.

### **3. Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zum wesentlichen Inhalt des Prüfberichts:**

#### **Zu Ziffer 2.1: Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

##### **1. Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen**

Künftig wird über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen über 25.000 € (netto) auf der Homepage der Gemeinde Altdorf informiert werden. Die Verwaltung ist bestrebt die Mindestfrist von 6 Wochen vor Herausgabe der Vergabeunterlagen einzuhalten.

##### **2. Informationspflicht über Vergaben nach Beschränkten Ausschreibungen**

Auch der Informationspflicht über durchgeführte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € wird künftig durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Rechnung getragen. Die Verwaltung ist derzeit dabei dies in Ihre Homepage einzubinden.

##### **3. Vereinbarung von Sicherheitsleistungen**

Nachdem die Gemeinde zum 01.01.2017 eine neue Stelle für die Bearbeitung und Überwachung sämtlicher Baumaßnahmen der Gemeinde Altdorf geschaffen hat (Bautechnikerstelle), ist die Verwaltung nun sicher, die zurecht von der GPA eingeforderten Änderungen zu erfüllen.

So wird bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben künftig auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden. Die Neuregelung der VOB/A 2009 bezüglich zu vereinbarender Sicherheitsleistungen wird künftig beachtet werden.

Erst ab einem Auftragsvolumen von 250.000 € wird künftig maximal eine 3 %-Sicherheitsleistung gefordert.

##### **4. Verjährungsfristen für Mängelansprüche**

Seit der Besetzung der neugeschaffenen Bautechnikerstelle Anfang des Jahres 2017 wird nicht mehr von der Regelverjährungsfrist von 4 Jahren abgewichen. Vor allem nach dem Hinweis, dass ansonsten künftig die VOB/B unwirksam sein könnte.

##### **5. Wertung von Angeboten**

Künftig wird bei der Prüfung und Wertung der Angebote der § 16 VOB/A 2016 beachtet werden.

## 6. Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen

Nach Abschluss eines Bauprojektes werden die Unterlagen künftig vom Architekten eingefordert. Die Verwaltung wird künftig sämtliche Bauunterlagen im Rathaus aufbewahren und lediglich Kopien bei den Architekten belassen.

Durch die neugeschaffene Bautechnikerstelle ist nun eine 100 % Kraft mit der Betreuung und Überwachung der Bauprojekte der Gemeinde Altdorf befasst. Hierdurch wird sowohl die Aktenführung als auch die Dokumentation wesentlich verbessert werden. Die Bauaktenführung wird entsprechend der Prüfungsanmerkungen verbessert werden, so dass künftig eine ordnungsgemäße Aktenführung erzielt werden kann.

### Zu Ziffer 2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

1. Die Unterlagen lagen beim Prüfungstermin teilweise noch bei den Architekten. Wie bereits unter Ziffer 6 aufgeführt wird die Verwaltung künftig sämtliche Bauunterlagen im Rathaus aufbewahren und lediglich Kopien bei den Architekten/Ingenieuren belassen.
2. Die Pauschalbeauftragung erschien zum damaligen Zeitpunkt in Rücksprache mit bzw. nach Empfehlung durch das beauftragte Ingenieurbüro als die wirtschaftlichste Vergabe.

Nach den Gesprächen mit der GPA (Frau Gill) werden künftig Pauschalpreisnebenangebote nicht mehr zugelassen.

### Zu Ziffer 2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Die im Prüfbericht angesprochenen prüfungsbegleitende Empfehlungen werden künftig beachtet und wie empfohlen umgesetzt werden.

Altdorf, den 29. November 2017



Sven Fischer

**Anlage:** Prüfbericht 14.06.2017  
Wesentlichje Inhalte des Prüfberichts im Sinne von § 114 Abs 4  
Satz 2 GemO

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

### **2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Vorabinformationen über geplante Beschränkte Ausschreibungen und Informationen über die folgenden Zuschlagserteilungen wurden bislang nicht durchgeführt. (Rdnrn. 1 und 2)

Entgegen den Regelungen der VOB/A wurden Bürgschaften für Bauleistungen mit zu erwartenden Auftragssummen unter 250.000 EUR bzw. teilweise auch bei Beschränkten Ausschreibungen verlangt. (Rdnr. 3)

Grundsätzlich wurden Verjährungsfristen von Mängelansprüchen mit 5 Jahren vereinbart. (Rdnr. 4)

Bei den Vergaben im Hochbaubereich wurden teilweise die Bestimmungen der VOB/A nicht eingehalten. (Rdnr. 5)

Die Bauaktenführung war unvollständig und sollte einheitlich geführt und verbessert werden. (Rdnr. 6)

### **2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

#### **Umbau des alten Schulhauses zum Bürgerhaus**

Einzelne Fachlose waren nicht prüfbar, da entsprechende Unterlagen während der Prüfung nicht vorlagen. (Rdnr. 7)

#### **Sanierung der Maurener Straße**

Der Auftrag für die Tief- und Verkehrswegebauarbeiten wurde auf ein Pauschalpreisnebenangebot erteilt. (Rdnr. 8)

### **2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen**

In den Vertragsunterlagen wurde die Unterschrift der Bieter an zwei oder mehreren Stellen gefordert.

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ wurde bei der Bauausführung nicht überwacht bzw. dokumentiert.

Beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen wurde von der Verwaltung bisher kein Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern eingefordert.

Die Architekten / Ingenieure wurden seither bei Vertragsabschluss nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.